II-541 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

23.12.1964

188/A.B.
zu 189/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Justiz Dr. Broda
auf die Anfrage der Abgeordneten Scherrer und Genossen,
betreffend Anschuldigungen gegen Richter und Staatsanwälte in einem Mordprozess.

-.-.-

Die mir am 10. Dezember 1964 übermittelte Anfrage der Herren Abgeordneten Scherrer, Kern, und Gram und Genossen (189/J), betreffend Anschuldigungen gegen Richter und Staatsanwälte in einem Mordprozess, beehre ich mich, wie folgt zu beantworten:

Der Präsident des Kreisgerichtes St. Pölten hat mit der Vorstandsverfügung vom 25. Juni 1964, Jv 2178-7/64, angeordnet, dass jeweils ein Journalrichter an Samstagen in der Zeit von 8 Uhr bis 11,30 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 9 Uhr bis 11 Uhr im Gerichtsgebäude anwesend zu sein hat und ausserhalb der genannten Zeiten telefonisch erreichbar sein muss. Die in Wien wohnhaften Richter, die über keinen eigenen Telefonanschluss verfügen, werden durch das nächstgelegene Wachzimmer verständigt.

In der gleichen Weise ist der Journaldienst bei der Staatsanwaltschaft St. Pölten geregelt.

Das in der Anfrage erwähnte Verbrechen des Mordes ist am 1. November 1964 um 14,40 Uhr entdeckt worden. Hievon wurde der diensthabende Journalrichter durch die Polizeiwachstube seines Wohnortes um 21,10 Uhr telefonisch verständigt und ersucht, das Gendarmeriepostenkommando St. Georgen am Steinfeld anzurufen. Um 21,20 Uhr erfolgte die Verständigung des Journalstaatsanwaltes, der in seiner Wohnung anwesend war und um 22,30 Uhr den Leiter der Staatsanwaltschaft St. Pölten informierte. Um 21,57 Uhr erfolgte der erbetene Rückruf des Journalrichters vom Fernsprechamt am Südbahnhof in Wien, wobei er mündlich die nötigen Verfügungen traf. Sowohl der Journalrichter als auch der Journalstaatsanwalt sind jederzeit erreichbar gewesen.

Die in dem "Abend-Express" aufgestellte Behauptung, dass in der Nacht vom 1. auf den 2. November 1964 weder der diensthabende Richter, noch die Staatsanwaltschaft St. Pölten erreichbar gewesen sei, ist demnach unrichtig. Der bei dem Verbrechen überfallene Nachtwächter Franz Meixner wurde bereits tot aufgefunden, der zweite Nachtwächter Eduard

Quast ist seinen Verletzungen am 2. November 1964 um 6 Uhr erlegen. Zur Oduktion der Leichen war deren Überführung von St. Georgen in die Prosektur des Krankenhauses St. Pölten erforderlich. Nach Eintreffen von zwei Sachverständigen des gerichtsmedizinischen Institutes der Universität Wien wurde mit der Obduktion der Leichen im Beisein des Untersuchungsrichters und des Leiters der Staatsanwaltschaft St. Pölten am 2. November 1964 um 11,15 Uhr begonnen. Eine Verzögerung der Verbrechensverfolgung, die am 4. November 1964 zur Verhaftung eines mutmasslichen Täters führte, ist hiedurch nicht eingetreten.

Die angeführten Presseangriffe entbehren daher einer sachlichen Grundlage.

Die einzelnen Punkte der Anfrage der Herren Abgeordneten Scherrer, Kern und Gram beehre ich mich daher wie folgt zu beantworten:

Zu 1.: Weder dem Kreisgericht St. Pölten, noch der Staatsanwaltschaft St. Pölten können in dem vorliegenden Verfahren Versäumnisse oder Nachlässigkeiten irgendwelcher Art zur Last gelegt werden.

Zu 2.: In meinen obigen Ausführungen habe ich bekannt gegeben, in welcher Weise im vorliegenden Verfahren vom Gericht und von den staatsanwaltschaftlichen Behörden alle notwendigen Vorkehrungen getroffen wurden, die der Ergreifung des Täters dienlich waren.

Zu 3.: Ich habe die Gelegenheit des amtlichen Besuches des Kreisgerichtes und der Staatsanwaltschaft St. Pölten am 11. Dezember d.J. wahrgenommen, um dem Präsidenten des Kreisgerichtes St. Pölten und dem Leiter der Staatsanwaltschaft St. Pölten für ihre vorbildliche Amtsführung öffentlich den Dank auszusprechen; eine diesbezügliche Presseverlautbarung wurde an Ort und Stelle dem örtlichen Vertreter der APA übergeben und am 12. Dezember d.J. in der amtlichen "Wiener Zeitung" auszugsweise wiedergegeben.

-.-.-.-